Vereinbarung

über den Zusammenschluss der Stadt Glauchau mit den Gemeinden Niederlungwitz, Reinholdshain und Wernsdorf

Die Stadt Glauchau und die Gemeinden Niederlungwitz, Reinholdshain und Wernsdorf schließen aufgrund von § 12 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17.05.1990 GB1. I Nr. 28, S. 244 i.V.m. Artikel 9 Abs. 1 des Gesetzes zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag - vom 31.08.1990 (Verfassungsgesetz) BGB1. II Nr. 35, S. 885 folgende

Vereinbarung:

§ 1 Zusammenschluss

- 1. Die Gemeinden Niederlungwitz, Reinholdshain und Wernsdorf gliedern sich freiwillig und gleichberechtigt an die Stadt Glauchau an.
- Alle dafür notwendigen Aufgaben werden durch einen "Gemeinsamen Ausschuss" beraten und koordiniert. Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus den Bürgermeistern und zwei weiteren Vertretern der beteiligten Gemeinden und der Stadt Glauchau. Die Vertreter sind durch die Gemeindevertretung zu bestätigen.

Der Gemeinsame Ausschuss stellt seine Tätigkeit mit der Konstituierung der neu zu wählenden Ortschaftsräte ein.

§ 2 Namen

- 1. Die erweiterte Stadt behält den Namen Glauchau.
- 2. Die bisherigen Gemeinden erhalten die Bezeichnung

Niederlungwitz Reinholdshain Wernsdorf Stadt Glauchau Stadt Glauchau Stadt Glauchau

3. Die Stadt Glauchau stellt sich, dass die bisherigen Ortsteilbezeichnungen (u.a. Voigtlaide, Ebersbach) beibehalten werden.

§ 3 Rechtsnachfolge

Die Stadt Glauchau tritt als Rechtsnachfolgerin in alle privaten und öffentlichen Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinden Niederlungwitz, Reinholdshain und Wernsdorf ein.

§ 4 Rechte und Pflichten

Die Bürger und Einwohner der Gemeinden Niederlungwitz, Reinholdshain und Wernsdorf werden mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarungen Bürger und Einwohner der erweiterten Stadt Glauchau mit allen Rechten und Pflichten.

Die Wohndauer in den Gemeinden Niederlungwitz, Reinholdshain und Wernsdorf wird, soweit sie für Rechte und Pflichten von Bedeutung sind, auf die Wohndauer in der Stadt Glauchau angerechnet.

§ 5 Wahrung der Eigenart

Der ländliche Charakter, das örtliche Brauchtum und das Vereinsleben sollen erhalten bleiben und gleichermaßen gefördert werden. Das kulturelle, soziale und kirchliche Leben muss sich weiterhin ungehindert entfalten können.

§ 6 Ortsrecht

- 1. In den Gemeindegebieten Niederlungwitz, Reinholdshain und Wernsdorf bleibt das bisherige Ortsrecht aufrechterhalten bis es durch das Ortsrecht der Stadt Glauchau mit dessen öffentlicher Bekanntmachung ersetzt wird.
 - Mit dem Tag der Eingliederung tritt die Hauptsatzung und die Satzung über die öffentliche Bekanntmachung der Stadt Glauchau in den künftigen Stadtteilen Niederlungwitz, Reinholdshain und Wernsdorf in Kraft.
- Der Entwurf einer Gemeindeordnung für Sachsen sieht in den §§ 73 ff die Einführung der Ortschaftsverfassung vor. Die erweiterte Stadt verpflichtet sich, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (nach Beschluss der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen) die Ortschaftsverfassung zum frühestmöglichen Zeitpunkt einführen.

Die Gemeindevertretungen in den jeweiligen Gemeinden führen in Vorwegnahme einer zukünftigen, entsprechenden Regelung die Bezeichnung "Ortschaftsrat". Ihre Zuständigkeit ist in der Hauptsatzung der Stadt Glauchau zu regeln.

Es werden für die Gemeinde Niederlungwitz 3, die Gemeinde Reinholdshain 2, die Gemeinde Wernsdorf 3 gewählte Abgeordnete mit beschließender Stimme in die Stadtverordnetenversammlung integriert.

Sollte der derzeitige Bürgermeister kein gewählter Abgeordneter sein, so kann er mit beratender Stimme teilnehmen.

- 3. Mit Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung (GO) wird die unechte Teilortswahl eingeführt. Dieser Sachverhalt wird in Hauptsatzung der Stadt Glauchau verankert.
 - Gemeinden ab 800 Einwohner werden durch mindestens 2 gewählte Stadträte im Stadtrat, Gemeinden unter 800 Einwohner werden mit einem Vertreter im Stadtrat vertreten sein.
- 4. Den bisherigen Bürgermeistern der Gemeinden Niederlungwitz, Reinholdshain und Wernsdorf wird bis zur nächsten Kommunalwahl das Amt des Ortsvorstehers unter qualifizierter Wahrung des Besitzstandes übertragen. Er führt weiterhin die Dienstbezeichnung "Bürgermeister".

§ 7 Wahlen

Die erste Wahl zum Stadtrat der erweiterten Stadt Glauchau erfolgt anlässlich der nächsten Kommunalwahlen.

§ 8 Übernahme der Bediensteten

- 1. Die am Tage des Abschlusses dieser Vereinbarung in den Gemeinden Niederlungwitz, Reinholdshain und Wernsdorf vorhandenen Angestellten und Arbeiter werden in den Dienst der bisherigen Stadt Glauchau übernommen. Die im Dienst der bisherigen Gemeinden zurückgelegten Dienstzeiten werden so behandelt, als wenn sie bei der neuen Gemeinde verbracht worden wären. Es wird ihnen nach Möglichkeit ein ihrem bisherigen Amt bzw. ihrer bisherigen Tätigkeit nach Bedeutung und Gehalt gleich zu bewertendes Amt bzw. gleich zu bewertende Tätigkeit übertragen.
- 2. Allen Bediensteten wird bei gleicher Eignung die gleiche Aufstiegschance gewährleistet.

§ 9 Verwaltungsorganisation

- Der Aufbau und die Gliederung der Stadtverwaltung ist in einem Verwaltungsgliederungsplan und in Organisationsplänen festzulegen. Die speziellen Aufgaben der Ortschaftsverwaltungen werden durch den gemeinsamen Ausschuss einvernehmlich geregelt und in der Hauptsatzung der Stadt Glauchau festgelegt.
- 2. Die Organisationspläne sollen insbesondere folgende Gesichtspunkte beachten:
 - a) Erhaltung der Bürgernähe der Verwaltung
 - b) Aufbau einer leistungsfähigen und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten arbeitenden Verwaltung
- 3. Es werden in den Gemeinden örtliche Verwaltungen eingerichtet, die die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes Glauchau wahrnimmt.
- 4. Der Ortsvorsteher ist Vorgesetzter der Bediensteten der örtliche Verwaltung.

§ 10 Städtebauliche Entwicklung

- 1. Es werden unverzüglich die Entwürfe der Flächennutzungspläne abgestimmt und ein Entwicklungsbild der gesamten Stadtregion erarbeitet, wobei die vorliegenden Bebauungspläne der Umlandgemeinden anerkannt werden.
- Dabei werden die kulturellen, wirtschaftlichen, sozialen und städtebaulichen Erfordernisse einschließlich der Bedürfnisse des Verkehrs unter dem Gesichtspunkt der bestmöglichen Integration und unter regionalen Aspekten (gemäß der gesetzlichen Gegebenheiten) geprüft, festgelegt und, wo notwendig, neu geordnet.

§ 11 Öffentliche Einrichtungen

- 1. Die im erweiterten Stadtgebiet bestehenden öffentlichen Einrichtungen (für die nicht § 9 zutrifft) werden weder aufgehoben noch eingeschränkt, solange ein allgemeines Bedürfnis für die Beibehaltung besteht.
- Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden bleiben als selbstständige Ortsabteilungen erhalten. Ihr derzeitiger technischer Standard wird gewährleistet und an die fortschreitende Entwicklung angepasst.
- 3. Die Bauhöfe der Gemeinden sind als Außenstellen des Stadtbauhofes Glauchau zu erhalten und in gleichem Maße zu fördern.

§ 12 Gegenwärtige und künftige Vorhaben

Die gegenwärtigen und künftigen Investitionen in den Gemeindegebieten Niederlungwitz, Reinholdshain und Wernsdorf werden bestimmt durch die Investitionsprogramme, die der Finanzplanung nach § 42 Kommunalverfassung und § 24 Gemeindehaushaltsverordnung zugrunde zu legen ist. Diese Finanzplanung ist mit der Haushaltssatzung 1992 durch die Gemeindevertretungen zu beschließen und durch die Rechtsaufsichtsbehörde bestätigen zu lassen.

§ 13 Vergabe von Lieferungen und Arbeiten

Bei der Vergabe von Aufträgen werden die Gewerbetreibenden der Stadtteile Niederlungwitz, Reinholdshain und Wernsdorf gleichberechtigt berücksichtigt.

§ 14 Vertretung und Regelung bei Streitigkeiten

- 1. Vorstehende Abmachungen werden im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sind in diesem Geiste gütlich zu klären.
- 2. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Erfüllung, Auslegung oder bei Abweichungen von dieser Vereinbarung wird die bisherige Gemeinde auf die Dauer von 10 Jahren durch den Ortschaftsrat vertreten.
- 3. Als Schlichtungsstelle bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten wird die Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium) angerufen. Wird deren Entscheidung nicht angenommen, kann das Verwaltungsgericht angerufen werden.

§ 15 Wappen und Siegel

Wappen und Siegel der Stadt Glauchau werden auf das Gebiet der erweiterten Stadt angewandt. Das Wappen der Stadtteile darf nach Maßgabe der geltenden Gesetze weiterhin Verwendung finden.

§ 16 Finanzhilfen für Gemeindezusammenschlüsse

Die Finanzhilfen für die Gemeindezusammenschlüsse nach § 25 des Finanzausgleichgesetzes des Freistaates Sachsen, die der Stadt Glauchau zustehen, werden auf die Gemeinden umverteilt, die bis zum 30.06.1992 in Eingemeindungsverhandlungen mit der Stadt Glauchau standen und der freiwilligen Gemeindegebietsreform zur Stadt Glauchau beitreten.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung sowie der Zustimmung der einzelnen Gemeindevertretung in Kraft.

Glauchau, den 29. Juli 1992	Niederlungwitz
Glauchau	Reinholdshain
	Wernsdorf